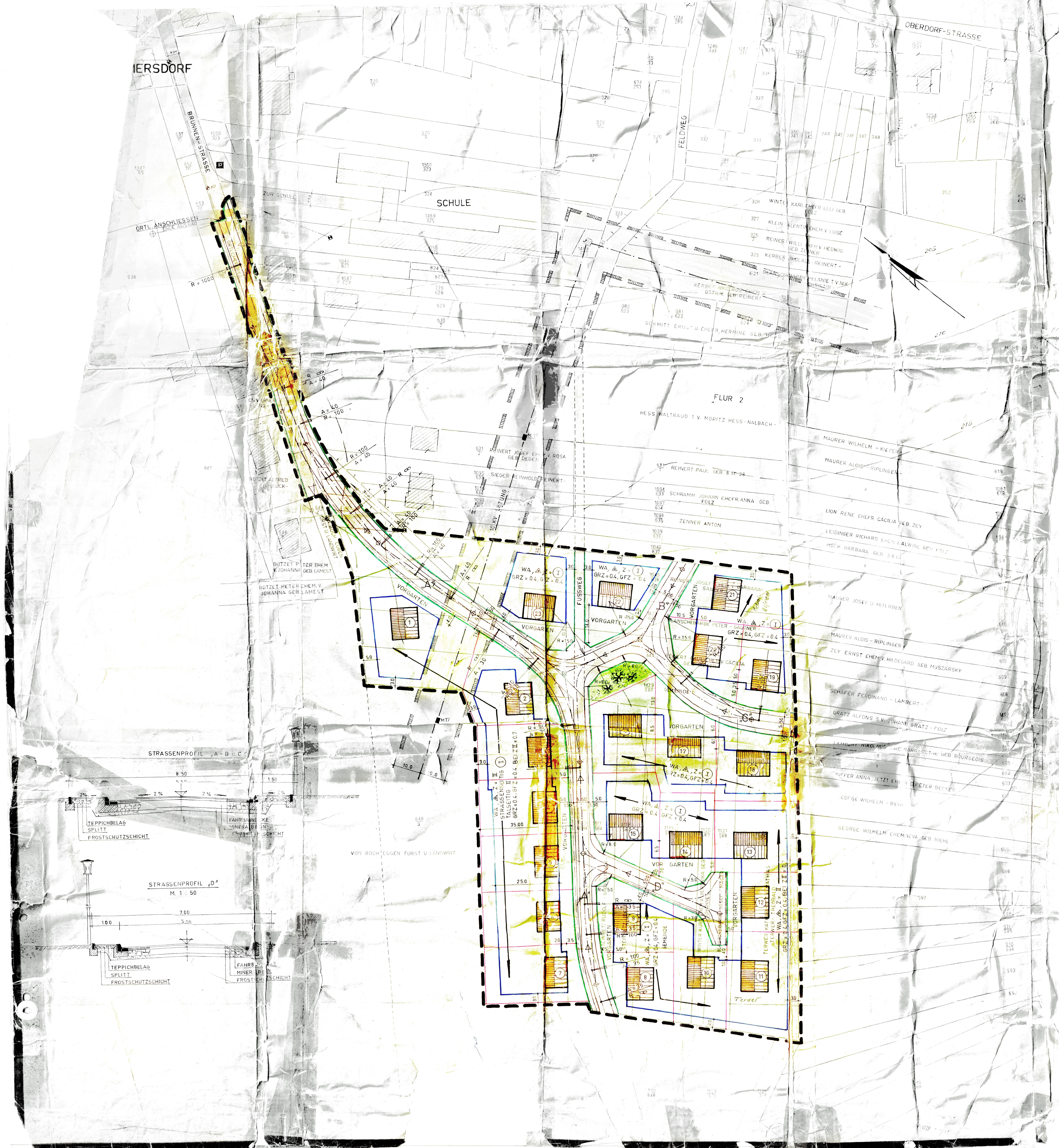

…IERSDORF
BRUNNEN-STRASSE
OBERDORF-STRASSE
FELDWEG
SCHULE
ZUR SCHULE
FLUR 2
ÖRTL. ANSCHLIESSEN
ENDE AUSBAU
R = 1000
A = 40
R = 100
10 KV LEITUNG
FUSSWEG
VORGARTEN
WA, △, Z = I
GRZ = 0.4, GFZ = 0.4
WA, △, Z = II STRASSENSEITIG I TALSEITIG II
GRZ = 0.4, GFZ = 0.4 BEI Z II = 0.7
GEMEINDE
M17
WINTER KARL EHEFR. ELLI GEB. FOLZ
KLEIN VALENTIN EHEM V. LUISE
REINERT WILLI EHEM V. HEDWIG GEB. ZENNER
KERBER NIKOLAUS - REINERT -
BLANSCHEBARBE MELANIE T.V. NIK CHRISTIN
KERBER NIKOLAUS EHEM V. OTTILIE GEB. REINERT
SCHMITT ERNST U. EHEFR. HERMINE GEB. HESS
HESS WALTRAUD T.V. MORITZ HESS-NALBACH
REINERT JOSEF EHEM V. ROSA GEB. DEGEN
SIEGER REINHOLD - REINERT -
REINERT PAUL GEB. 8.11.38
SCHRAMM JOHANN EHEFR. ANNA GEB. FOLZ
ZENNER ANTON
MAURER WILHELM - KIEFER -
MAURER ALOIS - RIPLINGER -
LION RENE EHEFR. CÄCILIA GEB. ZEY
LEIDINGER RICHARD EHEM. V. ALWINE GEB. FOLZ
MOCK BARBARA GEB. 3.8.65
MAURER JOSEF U. MITERBEN
MAURER ALOIS - RIPLINGER
ZEY ERNST EHEM V. HILDEGARD GEB. MUSZARSKY
SCHÄFER FERDINAND - LAMBERT -
GRATZ ALFONS S.V. JOHANN GRATZ - FOLZ
LAMBERT NIKOLAUS WWE. MARGARETHE GEB. BOURGEOIS
KIEFER ANNA, JETZT EHEFR. PETER BECKER
GEORGE WILHELM - BIEHL
GEORGE WILHELM EHEM. V. EVA GEB. BIEHL
BOTZET ALFRED
BOTZET PETER EHEM V. JOHANNA GEB. LAMEST
VON BOCH EUGEN FORST U. LANDWIRT
REINERT JOSEF EHEM V. BARBARA GEB. SANDER
BLANSCHEBARBE PETER - GAUTNER -
REINERT PAUL EHEM V. CÄCILIA GEB. MEIER
TERWER KATHARINA THEOBALD MATHIAS
STEINMETZ RUDOLF
WINTER KURT
205
210
215
STRASSENPROFIL „A-B u C"
8.50
5.50
1.50
2 %
TEPPICHBELAG
SPLITT
FROSTSCHUTZSCHICHT
FAHRBAHNDECKE
MINERALBETON
FROSTSCHUTZSCHICHT
STRASSENPROFIL „D"
M. 1 : 50
7.00
5.00
1.00

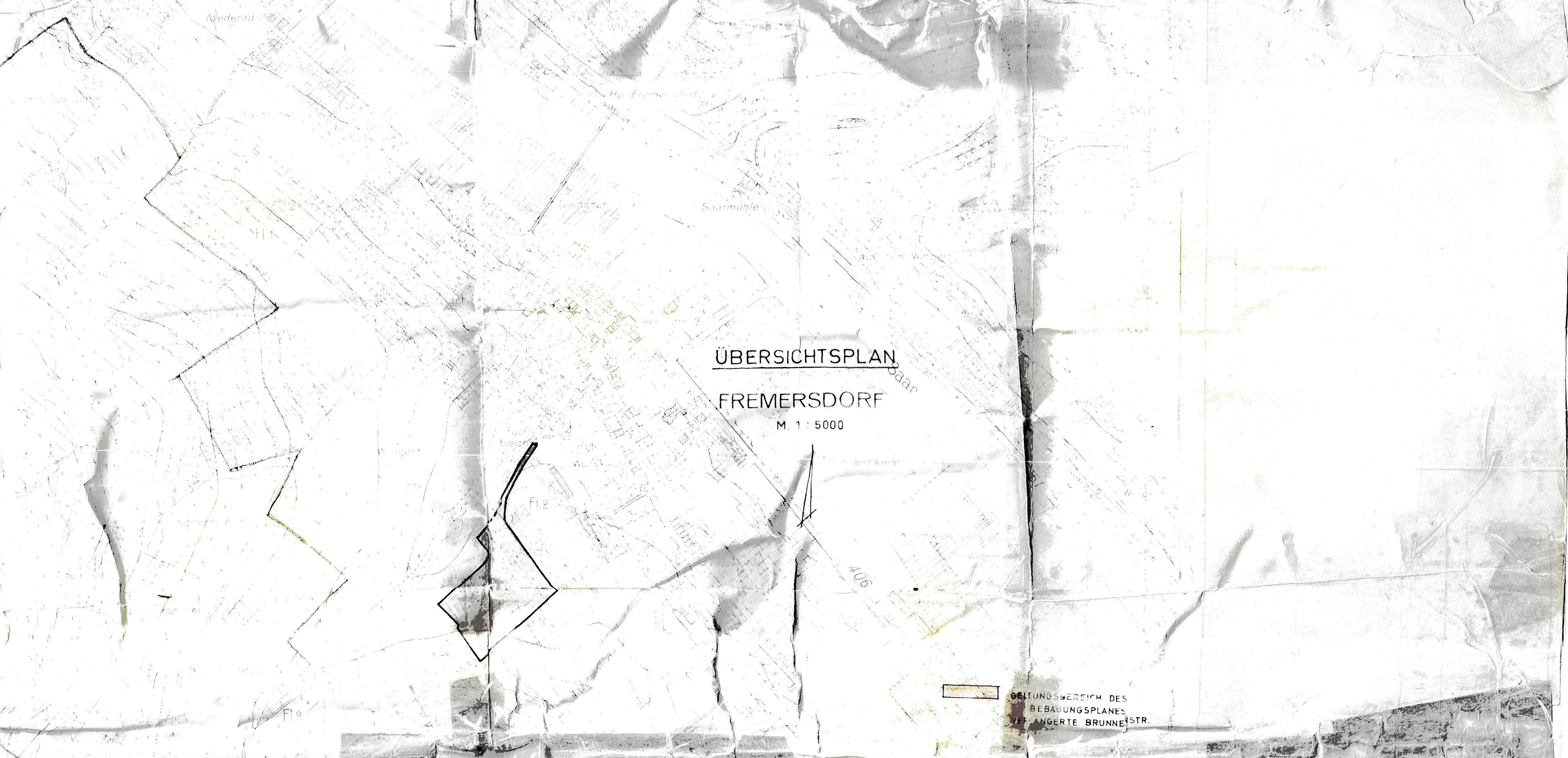

ÜBERSICHTSPLAN
FREMERSDORF
M. 1 : 5000
Niederau
Saarmühle
406
GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES VERLÄNGERTE BRUNNENSTR.

Bebauungsplan

„VERLÄNGERTE BRUNNENSTRASSE"

der Gemeinde

........FREMERSDORF..........

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom .21.6.1966....... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde FREMERSDORF durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle .

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2) BAU NVO ✳
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLEINTIERSTÄLLE
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE, EINZELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	~580 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	SIEHE ZEICHNUNG
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährdern oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

..................................SIEHE BESONDERE ANLAGE..................................

✳ ZULÄSSIG SIND
1. WOHNGEBÄUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

..................................ENTFÄLLT..................................

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. ....ENTFÄLLT..................
2. ....
3. ....

Planzeichen-Erläuterungen

▥	TRAUFENSTELLUNG
—	STRASSE
▤	GIEBELSTELLUNG
▬ ▬ ▬	Geltungsbereich
▨	Bestehende Gebäude
▤	Geplante Gebäude
▭	Bestehende Strassen
▭	Geplante Strassen
—	Bestehende Grundstücksgrenzen
—	Geplante Grundstücksgrenzen
—	Baulinie
—	Baugrenze
—◁	Entwässerungsrichtung
—·—	Wasserleitung
—·—	Starkstromleitung
	Garagen
△	OFFENE..........Bauweise
Z	Geschosszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
	[illegible] Wohngebiet
🟩	GRÜNFLÄCHE
▭	VORGARTEN
▥ ▥ ▥	SCHUTZBEREICH DER VSE
▥ ▥ ▥	HOCHSPANNUNGSLEITUNG
—⊕ KD	BESTEHENDER KANAL
-·-⊕	GEPLANTER KANAL
■ M17	MAST
⌃	DACHNEIGUNG

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 22.5.1968 bis zum 25.6.1968

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 12.7.1968 beschlossen.

Fremersdorf, den 25. Juli 68

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 18. September 1968

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
ZA-7-3966/68
Re/Jo.

Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
I. A.

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am .... ortsüblich bekanntgemacht.

.................., den ....196..

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE
GEMEINDE: FREMERSDORF AMTSBEZIRK: SIERSBURG

BEBAUUNGSPLAN „VERLÄNGERTE BRUNNENSTR."

Maßstab: 1 : 500	Blatt:
Gezeichnet: Müller	Saarlouis, den 1. APRIL 1968
Bearbeitet: He. KREISBAUINSPEKTOR	KREISOBERBAURAT
Geprüft: KREISBAUOBERINSPEKTOR	